

VII D'

406. 548 c/

Pa. 73





Preussen/2c.

rr / confirmiren

derer igtigen Wächtere

des Hund Compagnie hiemit
in Gnd zulezt unterm 13^{ten} Augusti
1705d Clausuln/ dergestalt und also/
das ni frembd Messing oder Messings-
Waar Messings- Gefäßen/ in Dero Kö-
niglichndern dieses letztere obgedachten
Pächter jedes Pfund 5. Gr. einzulief-
fern/ ganden gegen billigen Preis ein
Überfligt/ oder nach Befinden einen
noch wtschiedenen Ohren solcher Vor-
racht in inigen Mangel zu klagen Ursach
haben werden möge; So befehlen Al-
lerhöchlich allen Accis- und Zoll-Be-
dienten Brecher ein wachsame Auge
zu habechste Gerichte zu lieffern/ aller-
massenden wird/ confisciret/ sondern
der Ubs vierde Theil/ das übrige aber
der Könehr vermieden bleiben möge/ so
sollen b dieses Patents alle und jede im
Lande / nebst der Jahr-Zahl/ statt des
vorigenenthlichen Zeit aber/ was nicht
auf die raffe der zwey hundert Thaler
verbüssen nachzumachen/ oder zu füh-
ren/ wer Straffe erlaubet seyn soll;
Uhrkund Majestät eigenhändigen Unter-
schriffte und Anschlag gehöriger Ohren
zu manchen Berlin/ den 17ten Julii
1714.

Wilhelm.

E. B. v. Kameke.





Seine Königl. Majest. in Preussen/2c.

Unser allergnädigster König und Herr / confirmiren und bestättigen auf allerunterthänigstes Ansuchen derer ihigen Pächtere

des Heegermühlischen Messing-Hammers / Aureilhon, Didelot und Compagnie hiemit in Gnaden / dieienigen Edicta und Verbothe / welche wegen dieses Wercks vorhin und zuletzt unterm 13ten Augusti 1709. durch öffentlichen Druck ins Land publiciret worden / in allen ihren Puncten und Clausuln / dergestalt und also / daß niemanden / wer der auch sey / unter keinerley Prætext, erlaubet seyn solle / weder frembd Messing oder Messings-Waaren / an Lattun / Kessel / gelben und schwarzen Draht / auch allerhand geschlagenen Messings-Gefäßen / in Dero Königl. Lande und Provinzkien ein- noch einiges altes Messing aus selbigen zu führen / sondern dieses letztere obgedachten Pächtern / oder ihren in denen Städten gesetzten Factorn umb billige Bezahlung / als vor jedes Pfund 5. Gr. einzuliefern / gestalt nicht allein an geschlagenen Messings-Waaren überall in Dero Königl. Landen gegen billigen Preis ein Ueberfluß bereitet / sondern auch alles alte Messing so fort bey der Einlieferung vor besagten / oder nach Befinden einen noch wohl höhern Preis bahr bezahlet / und sonst von allerhand neuen Waaren an unterschiedenen Ohren solcher Vorraht in denen darzu angelegten Magazinen angeschaffet werden soll / daß niemand über einigen Mangel zu klagen Ursach haben dürffe; Damit nun über diese Edicta desto schärffer und nachdrücklicher gehalten werden möge; So befehlen Allerhöchstgedachte Se. Königl. Maj. allen und jeden Dero Hohen und Niedrigen / sonderlich allen Accis- und Zoll-Be-dienten / auch Land- Zoll- Aus- und Grenz- Keutern hiemit alles Ernstes auf die Verbrecher ein wachsames Auge zu haben / und solche mit Pferd / Wagen und Waaren so fort anzuhaltten / auch in Dero nechste Gerichte zu liefern / aller-massen nicht allein alles / was wider solch Gebot eingeführet / oder sonst im Lande gefunden wird / confisciret / sondern der Ubertreter auch mit einer Straffe von zwey hundert Thaler / davon der Angeber das vierdte Theil / das übrige aber der Königl. Fiscus bekömmet / beleyet werden soll; Und damit aller Unterschleiff desto mehr vermieden bleiben möge / so sollen binnen Zeit von sechs Wochen / nach Dero jedes Ohrts geschehenen Publication dieses Patents alle und jede im Lande vorhandene Messings-Waaren mit dem zur Seite hierbey angemerckten Zeichen / nebst der Jahr-Zahl / statt des vorigen Stempels des Adlers bemercket und bestempelt / nach Verfluß solcher sechs wochentlichen Zeit aber / was nicht auf diese Weise bezeichnet funden wird / confisciret und mit der darauf gesetzten Straffe der zwey hundert Thaler verbüßet werden / immassen denn auch niemanden / wer der auch sey / solchanes Zeichen nachzumachen / oder zu führen / unter keinerley Prætext, bey Vermeydung nachdrücklicher und empfindlicher Straffe erlaubet seyn soll; Ubrkundlich ist dieses renovirte Edict unter Allerhöchstgedachter Seiner Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und Dero Königl. Insiegel beträftiget / solches auch durch öffentlichen Druck und Anschlag gehöriger Ohren zu männiglichem Wissenschaft zu bringen / allergnädigst befohlen worden; So geschehen Berlin / den 17ten Julii

57



1714.



Friederich Wilhelm.

E. D. v. Kameke.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Main body of faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Kg 4227

2°

(I)



TA-FE

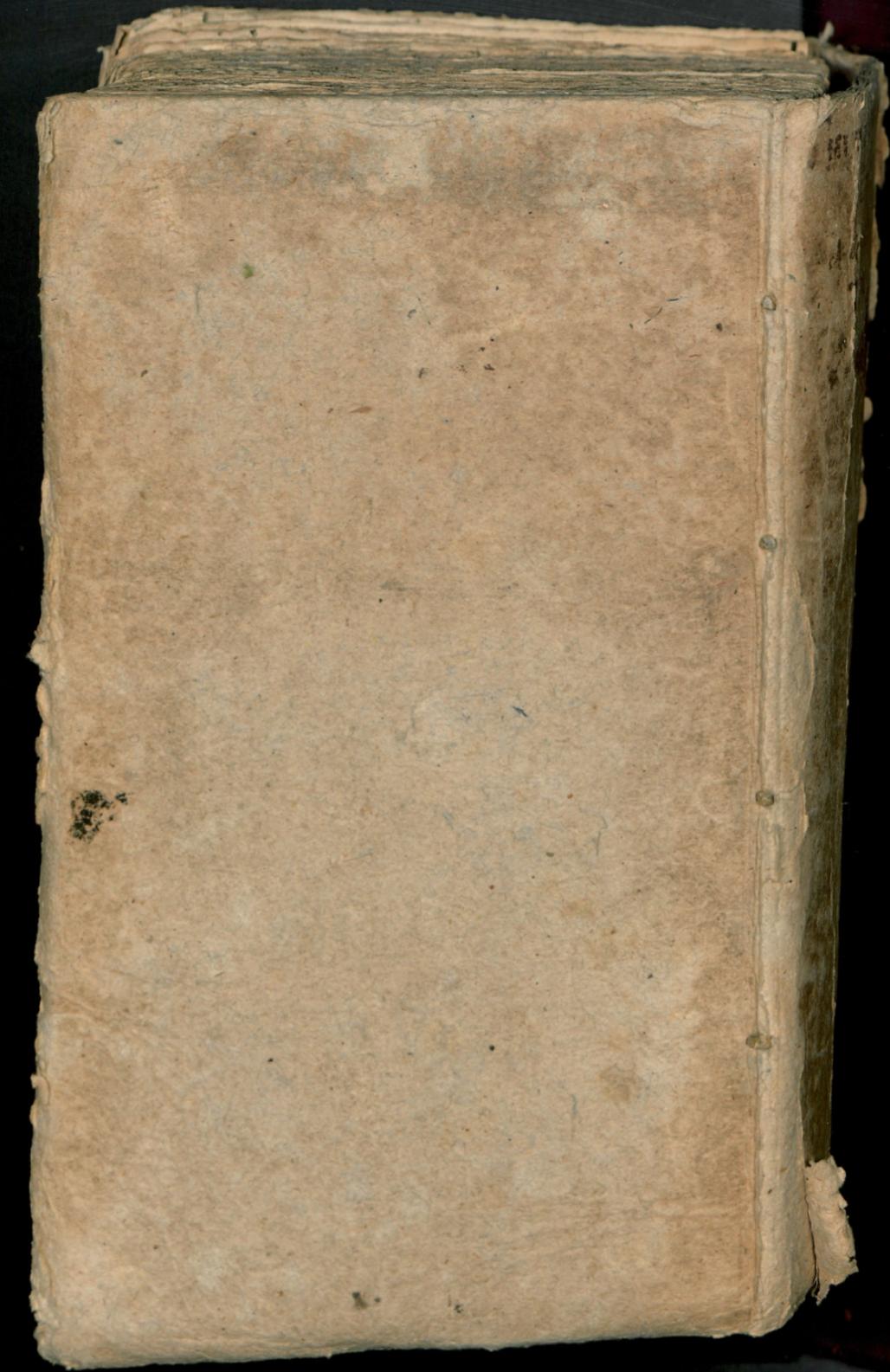
Nr 93 = Handwritten

Retro U

DA

Lat







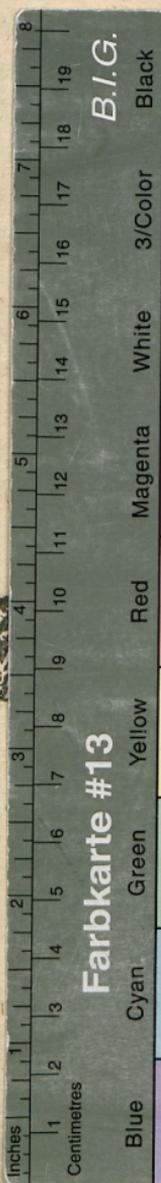
Preussen/2c.

rr / confirmiren

derer izigen Wächtere

des Hund Compagnie hiemit
 in Gnd zuletzt unterm 13ten Augusti
 1709d Clausuln / dergestalt und also
 daß ni frembd Messing oder Messings-
 Waar Messings-Gefäßen / in Dero Kö-
 nialichdern dieses letztere obgedachten
 jedes Pfund 5. Gr. einzulief-
 den gegen billigen Preis ein
 n / oder nach Befinden einen
 edenen Ohrten solcher Vor-
 gen Mangel zu klagen Ursach
 den möge; So befehlen Al-
 h allen Accis- und Zoll-Be-
 recher ein wachsames Auge
 te Gerichte zu lieffern / aller-
 wird / confisciret / sondern
 erdte Theil / das übrige aber
 vermieden bleiben möge / so
 ses Patents alle und jede im
 bst der Jahr-Zahl / statt des
 ntlichen Zeit aber / was nicht
 fe der zwey hundert Thaler
 nachzumachen / oder zu fuh-
 Straffe erlaubet seyn soll ;
 jestät eigenhändigen Unter-
 Anschlag gehöriger Ohrten
 en Berlin / den 17ten Julii

57



helm.

E. B. v. Kameke.